

Downloaded via the EU tax law app / web

C_2022424DE.01002501.xml

7.11.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 424/25

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 25. Juli 2022 — Deco Proteste — Editores Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-505/22)

(2022/C 424/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deco Proteste — Editores Lda

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1.

Erhalten neue Abonnenten beim Abschluss eines Zeitschriftenabonnements eine Prämie („gadget“) im Sinne von Art. 16 der Mehrwertsteuerrichtlinie (1), so ist dies anzusehen:

a)

als unentgeltliche Zuwendung, die sich vom Abschluss des Zeitschriftenabonnements unterscheidet,

oder

b)

als integraler Bestandteil einer einzigen entgeltlichen Transaktion,

oder

c)

als integraler Bestandteil eines Geschäftspakets, das aus einem Hauptgeschäft (dem Abonnement

der Zeitschrift) und einem Nebengeschäft (der Gewährung der Prämie) besteht, wobei Letzteres als eine Übertragung angesehen wird, die entgeltlich erfolgt und für das Abonnement der Zeitschrift von Bedeutung ist?

2.

Falls die erste Frage dahin beantwortet wird, dass eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt, ist dann die Festlegung einer jährlichen Obergrenze von fünf Promille des Vorjahresumsatzes des Steuerpflichtigen für den Gesamtwert der Prämien (zusätzlich zu der Obergrenze für den Einheitswert) mit dem in Art. 16 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen Begriff der Entnahmen für Geschenke von geringem Wert vereinbar?

3.

Falls die vorstehende Frage bejaht wird, ist dann dieser Wert von fünf Promille des Vorjahresumsatzes des Steuerpflichtigen als so niedrig anzusehen, dass Art. 16 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie seine praktische Wirksamkeit verliert?

4.

Verstößt diese Grenze von fünf Promille des Vorjahresumsatzes des Steuerpflichtigen — unter Berücksichtigung auch der Zwecke dieser Regelung — gegen die Grundsätze der Neutralität, der Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit?

(1) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).